

Von verdächtigem Kaufe.

§. 1.

Der Wilhelm H. hat des Johann S. Pferd, Karrig und Geschirr wegen einer Schuldforderung von 70 Rthlr. in Zuschlag legen lassen. Worüber, da der Peter S., des Johann S. Bruder, angezeigt, daß die gekümmerten Sachen ihm eigenthümlich zugehörten, und er selbige seinem in Schulden steckenden Bruder aus Mitleiden angeschaffet, oder vielmehr Vermiethet hätte; so ist auch endlich der Johann M. ins Spiel gekommen, hat den angegebenen Eigenthum durchaus verabredet, sodann vorgeschützt, daß des Johann S. sämtliches Vermögen ihm wegen einer Schuldforderung von 100 Rthlr. gerichtlich verpfändet, und er also diejerthhalb allen übrigen vorzuziehen wäre.

§. 2.

Darauf ist von dem Peter S. die Eigenthumsprobe angeleget, drey Zeugen vorgeschlagen, selbige wirklich abgehört, mithin demselben zu erörtern, ob, und in wie weit beider Peter S. sein Angeben, nemlich den Eigenthum der gekümmerten Sachen, erwiesen habe.

§. 3.

Der deßfalls vorgeschlagene zweytere Zeuge bekundschaftet, daß der Johann R. mit dem Johann S. einen Pferdtausch dergestalt geschlossen, daß der Johann S. nebst seinem Pferde annoch 50 Rthlr. dem Johann R. herauszugeben sollte. Als nun dieser Tausch ihm zu Ohren gekommen; so hätte er dem Johann R. gesagt: er müßte sein Pferd wieder holen, oder das Geld baar empfangen; sonst würde er Schaden leiden, inmassen der Johann S. nichts mehr zu verlieren hätte. Hierauf wären sie beede zu dem Johann S. gegangen, hätten das Geld gefordert, selbiger aber seinen Bruder Peter S. gerufen, und dieser endlich erkläret, daß sie von seinem Bruder kein Geld erhalten würden, und also mit ihm einen Handel machen möchten. Solchen Vorschlag hätten sie auch angenommen, demnach der Peter S. das Pferd so zu sagen aus der Faust von neuem gehandelt, den Johann R. mit barem Gelde befriediget, und dagegen den Eigenthum des Pferds erhalten.

§. 4.

Hiemit stimmt der drittere Zeuge Johann R. vollkommen überein, und füget an noch hinzu, daß der Johann S. von dem Tausche abgestanden, darauf dessen Bruder Peter S. das vorhin vertauschte Pferd von ihm aufs neue erhandelt, welchem er selbiges auch zum

zum Eigenthum übertragen, und darzu Glücke gewünschet hätte.

§. 5.

So klar und überzeugend diese Ausfagen erstern Anblicks vorkommen, so dunkel, verwirret, widersprechend, ohnwahrscheinlich, verdächtig und ohnzureichig seynd dieselben, wann sie etwas näher eingesehen und betrachtet werden. Die anmaßlichen Zeugen wollen beurlunden, daß der Johann S. von dem Tausche böllig abgelassen, und darauf dessen Bruder sein Pferd von neuem anerhandelt hätte. Diesem jedoch ohngeachtet gestehen beede Zeugen ad interrog. 6. ein, daß sie jenes Pferd, welches sie von dem Johann S. durch den Tausch überkommen, nicht obrückt gegeben, sondern behalten hätten. Wie solche Sachen sich zusammen reimen und vertheidigen lassen, kan ich meines wenigsten Orts nicht begreifen. Von dem getroffenen Tausche ablassen, und denselben böllig aufheben, und jedoch die getauschten Sachen nicht wiedergeben, ist sich selbstn widersprechend, und daher kein anderer Schluß zu machen, dann daß der Tausch nicht aufgehoben, sondern von dem Peter S. für den Bruder Johann nur die Zahlung seye verfüget worden.

§. 6.

Dieser Schluß wird dadurch vollkommen bestärtiget, daß der Johann R. sein Pferd gegen des Johann S. Pferd, sodann fünfzig
E 2 Nichtl.

Rthlr. anfänglich vertauschet, und nachgehends
 zufolge seiner Bekännnisse ad interrog. 11. von
 dem Peter S. nur dreyßig Rthlr. bekommen
 habe. Wäre der Tausch völlig aufgehoben, und
 das Pferd von neuem dem Peter S. verkauft
 worden; so würde der Ankäufer auch mehr ha-
 ben geben müssen; zumalen eines Theils die
 von dem Johann K. ad instantiam interrog.
 11. vorgeschülzte Gefahr, nemlich von dem
 Johann S. nichts zu bekommen, nach aufge-
 hobenem Tausch nicht mehr obhanden wäre,
 sondern der Johann K. sein Pferd so hoch hal-
 ten konnte, als er wollte, und selbiges in der
 That werth wäre. Andern Theils hat auch der
 Peter S. selbst angegeben, und gar durch den
 Johann K. erweisen wollen, daß er das Pferd
 zum theil, und zwar mit dreyßig Rthlr. bezah-
 let, den Ueberrest aber sein Bruder Johann
 selbst abgeföhret hätte. Woraus sich also ganz
 klar veroffenbaret, daß klagender Peter S.
 das Pferd von dem Johann K. nicht gekauft,
 sondern demselben nur abschlägliche Zahlung
 verfüget habe. Nicht minder ist daraus zu
 entnehmen, wie gott, und gewissenlos die be-
 den Zeugen mit dem Eyde umgangen seyen.

I. 7.

Jedoch will ich den Schluß noch nicht ab-
 fassen, sondern vorläufig einige Proben anfüh-
 ren, welche die Zeugen der Unwahrheit völlig
 überzeugen. Anfänglich hat der zweytere Zeug
 an

angegeben, daß der Peter S. den Johann K. mit baarem Gelde betriediget; demnach saget derselbe aber ad interrog. 11., daß der Peter S. die dreyßig Rthlr. theils bezahlet, und theils dafür einen Schein ausgestellt. Sodann will derselbe ad interrog. 5. beurkunden, daß der Johann K. sich den Eigenthum des Pferdes ausdrücklich vorbehalten, bis daran die fünfzig Rthlr. bezahlet seyn würden. Dagegen bekennet er zugleich, bey Schließung des Kaufes nicht gewesen, sondern diesen ihm nachgehends zu Ohren gekommen zu seyn. Wöthun widerspricht sich dieser Zeuge nicht nur allenthalben, sondern führet auch wahrheitswidrige Umstände an; zumalen nach Aussage des dritten Zeugens die Zahlung der fünfzig Rthlr. inner sechs Wochen Zeit versprochen, und folglich bekannten Rechten nach der Eigenthum nicht vorbehalten, sondern fides de pretio zugestellet worden.

§. 8.

Uebrigens hat auch klagender Peter S. vorhin ein Zeugniß beygelegt, Kraft dessen dessen Bruder Johann beurkundet, daß gleichwie er im Jahr 1756 ein Pferd getauschet, immittels aber selbiges zu zahlen nicht im Stande gewesen, also sein Bruder Peter das Geld abgeführt, und er diewerthhalb seinem Bruder das Pferd samt allem Zubehöre für 80 Rthlr. wieder verkauft hätte. Da nun der Kläger sothanes Zeugniß annoch bestätiget, und des Endes

den Caspar S. zum Zeugen vorgeschlagen, welcher auch mittels Eydes wahrbehalten, ihm vor langer Zeit von dem Peter S. einen Kaufbrief vorgezeiget zu seyn, vermög dessen der Johann S. seinem Bruder Peter ein Pferd mit allem Geschirr für 80 Rthlr. verkauft; so laufen die von dem Kläger beygebrachte Beweisstücke schnurstracks gegeneinander, und zerbrechen sich also selbst. Etenim si ab eadem parte instrumenta inter se contraria in iudicio contra suum adversarium producuntur, nihil probant, sed fidem sibi ad invicem deus rogant, sibi que talis imputet, cum in eius fuerit potestate, alterutrum, quod voluerat, non proferre. Ita textus expressus in C. Imputari 13. h. t. & L. scriptura C. eod. Atque illud procedit, sive dein ab eadem parte producuntur scripturæ contrariæ publicæ aut privatæ, sive tales, quarum una est publica, & altera privata: quia eas producendo videtur quis omnia in eis contenta confiteri, ac proinde veluti sibi ipsi contrarius non auditur, neque aliquid probat.

REIFFENSTUEL ad X. Lib. II. Tit. XXII.
§. II. n. 321.

§. 9.

Hat demnach der Kläger sein Angeben rechtsgnügig nicht erwiesen, seynd die von demselben vorgeschlagene Zeugen sich selbst zur wider und verdächtig, leuchtet endlich die gebräuchte

brauchte Gefährlichkeit, Argelisse und Betrug von allen Seiten hervor; so mag auch kein anderer Schluß erfolgen, dann daß der Beklagte und Interveniens von der angehobenen Klage loszusprechen, dahingegen der Kläger in die von der letztern Urthel an bis dahin aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, wie auch er so wohl, als dessen Sachwalter, des ohngegründeten und frevelhaften Handels halber in drey Goldgülden zu verdammen seyen.

VII.

Von Correis debendi.

§. 1.

Der Carl C. hat denen Gebrüdern Johann und Peter B. zu Anerkauffung einer Mahlmühlen 800 Rthlr. lehnbar vorgeschossen, und der Theodor K. für diese Summe sein Erb Gut verpfändet, oder verbürget, dahingegen die Gebrüdere B. die vorgeschossene 800 Rthlr. im May 1749 ablegen, anbey dem Bürger Theodor K. die ausgestellte gerichtliche Verschreibung auf ihre Kosten wieder zustellen zu wollen nicht nur versprochen, sondern auch einer für Beide, und Beide für Einen, ihre bewegliche, gegenwärtige und zukünftige